

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Arbeitskreis für Auditiv-Verbale Praxis“ e. V.
Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Inklusion. Im Mittelpunkt steht das Bestreben, den Kindern und Jugendlichen die Teilhabe am sozialen, politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben ohne Ausgrenzungen und Beschränkungen auf Grund ihrer Beeinträchtigungen zu ermöglichen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Aufbau und Unterhaltung einer Beratungsstelle für Auditiv-Verbale Therapie.
- b) Durchführung von Hör-Sprach-Therapien als Eltern-Kind zentrierte Therapien im Rahmen der Frühförderung von Kindern mit Hörschädigungen.
- c) Soziale Inklusion durch Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit Hörschädigungen in Regeleinrichtungen des Vorschul- und Schulbereiches sowie im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- d) Elternberatung und -bildung zur Erweiterung ihrer fachlichen Kompetenz.
- e) Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Hörschädigungen.

Die Aufgaben des Vereins werden durch öffentliche Mittel, Stiftungen, Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert.

Hörschädigungen sowie die Durchführung und Koordinierung von Maßnahmen zu deren

§ 3

Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- b) Der Verein ist dem Humanismus verpflichtet und arbeitet unabhängig von konfessionellen und parteipolitischen Bindungen nach dem Prinzip sozialer Verantwortung und Solidarität.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Dies gilt auch für Jugendliche ab Vollendung des 14. Lebensjahres bei Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- b) Beitrittsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die Mitgliedsversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.
- c) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - 1. Austritt aus dem Verein
 - 2. Ausschluss
 - 3. Tod des Mitgliedes

- d) Der Austritt erfolgt mit dreimonatiger Frist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Ausschluss kann bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

Dem Vereinsmitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (e) Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Fördermitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Sie wird rechtskräftig, wenn der Vorstand ihr nicht schriftlich innerhalb von 30 Tagen widerspricht. Die Fördermitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Alle volljährigen Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- b) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- c) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern und das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 7

Förderung des Vereins

Der Verein kann durch natürliche und juristische Personen gefördert werden, die die Ziele des Vereins ideell oder materiell unterstützen.

Förderpersonen des Vereins besitzen kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 8

Beiträge

Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zweimal jährlich vom Vorstand einzuberufen.
- b) Die Mitglieder und die Förderpersonen sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der Regel mit einer Frist von 2 Wochen, mindestens jedoch 3 Tagen, durch einfachen Brief einzuladen.
- c) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks schriftlich dies verlangen.
- d) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen.
In der Einladung zur zweiten Versammlung muss darauf hingewiesen werden, dass diese Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder für 2 Jahre.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- b) Wahl von 2 Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
Die Kassenprüfer/innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
Die Kassenprüfer/innen sind verpflichtet, auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern diese Prüfung vorzunehmen.

- c) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes sowie Erteilung der Entlastung.
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen des Vereins.
Hierzu ist eine 2/3-Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Sollte es einer zweiten Sitzung bedürfen, reicht eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder aus.
- e) Abberufung der Vorstandsmitglieder.
- f) Beschlussfassung über Auflösungen des Vereins.

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Vereinssitzung gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenabgaben können auch durch schriftliches Votum zu Punkten erfolgen, die, so wie in der Einladung formuliert, abgestimmt werden.
- b) Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung.
Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Abstimmung auch geheim erfolgen.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Wird auch im zweiten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen gewählt, entscheidet das Los.
- d) Die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13

Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, die dem Verein als Mitglieder angehören.
- b) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.
- c) Der Vorstand kann die Geschäftsführung an neben- oder hauptamtliche Personen delegieren.

- d) Der Vorstand wird in Bezug auf die Eingehung, Durchführung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 14

Beschlussniederlegung

Die Vereinbarungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Vereinssitzung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 15

Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für die Beschlussfassung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Vereinsmitglieder erforderlich.
Sollte es einer zweiten Sitzung bedürfen, reicht eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus.
- b) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidator/innen.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e. V. als Heimfallberechtigter, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Berlin, 10. Dezember 2014